

2019 032

Id. 3A 3/66Beschluß

in dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns James G. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] S. [REDACTED],
2. der Frau Charlotte G. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten und Antragsteller,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Edward K. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt H. W. [REDACTED],
[REDACTED] .

Der 15. - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 6. April 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Jungbluth, Dr. Sprekmann, Dr. Bösl, Alf und Dr. Simon, beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 7. März 1966 (93 O 47/64) einstweilen ohne Sicherheitsleistung einzustellen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Einstellung der Zwangsvollstreckung kann nicht auf Grund der Behauptung bewilligt werden, daß dem Schuldner durch die Vollstreckung eines Zahlungsanspruchs wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage des Gläubigers ein nicht zu ersetzender Nachteil drohe. Denn die im Urteil des Kammergerichts den Klägern gemäß § 713 Abs. 2 ZPO gewährte Abwendungsbefugnis hat ohne Rücksicht darauf, ob die Kläger von ihr durch Leistung der Sicherheit Gebrauch machen, nach § 720 ZPO die gesetzliche Folge, daß die Abführung von Geldbeträgen in Vollstreckungsware an den Beklagten unzulässig ist, vielmehr gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen ist. Eine Vollstreckung kann daher

- 3 -

nicht zu einer Geldleistung an den Beklagten führen und somit insoweit auch keinen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen (RGZ 7, 198).

Da andere Gesichtspunkte, die eine Einstellung der Zwangsvollstreckung rechtfertigen könnten, nicht vorgetragen sind, war der Antrag zurückzuweisen.

Jungbluth

Alff



Beglaubigt:

Justizhauptsekretär

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)